

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Philipp Hafner GmbH & Co. KG

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Besteller bestellt ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen sowie den in der Bestellung aufgeführten vorrangig geltenden Bedingungen; entgegenstehende oder von den Bestellbedingungen des Bestellers abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers sowie Zahlungen durch den Besteller bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Auftragnehmers.
- (2) Ergänzend zu diesen Bestellbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 2 Bestellung, Vertragsschluss und -durchführung, Abtretungsverbot

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung binnen 7 Tagen anzunehmen, sofern im Einzelfall nicht andere Annahmefristen vereinbart werden. Andernfalls sind wir nicht mehr an die Bestellung gebunden.
- (2) Die komplette oder teilweise Weitergabe des Auftrags an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Eine Abtretung der Forderungen gegen uns aus unserer Bestellung ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.

### § 3 Preise, Preisstellung und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
- (2) Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen ist, lautet die Preisstellung DDP Fellbach gem. Incoterms 2010.
- (3) Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, die Verpackung kostenlos zurückzunehmen.
- (4) Falls nichts Besonderes vereinbart wird, werden die Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder ohne Abzug nach 30 Tagen nach unserer Wahl bezahlt.

### § 4 Lieferzeit, Lieferverzug und Vertragsstrafe

- (1) Vereinbarte Termine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei uns an, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von werkvertraglichen Leistungen auf deren Abnahme an.
- (2) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwertes pro vollendetem Kalendertag zu verlangen; allerdings können von uns höchstens 5 % der Nettoauftragssumme geltend gemacht werden. Im Weiteren gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Bei Lieferung von Chemikalien oder sonstigen Gefahrgütern sind der Auftragsbestätigung beziehungsweise spätestens der Lieferung die entsprechenden DIN-Sicherheitsdatenblätter beizufügen.
- (4) Die Bestellnummer und Verwendung unserer Bestellung sind in allen Briefen, Lieferanzeigen, Frachtbriefen, Warenbegleitzetteln, Paketanschriften, Rechnungen usw. anzugeben.
- (5) Bei Anlieferung der Ware in unserer Warenannahme muss der Sendung ein Lieferschein beiliegen.

### § 5 Sach- und Rechtsmängelhaftung bei Kaufverträgen, Haftung für Neben- und sonstige Pflichten

- (1) Sämtliche gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln stehen uns vollumfänglich zu.
- (2) Als Sachmangel gilt insbesondere die Abweichung von der von uns in der Bestellung mitgeteilten Spezifikationen. Hierbei sind im Besonderen die Angaben auf den Zeichnungen maßgebend.
- (3) Wir sind insbesondere berechtigt, bei Mängeln nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen; die dazu erforderlichen Kosten hat der Lieferant in vollem Umfang zu tragen.
- (4) Weiter stehen uns die gesetzlichen Schadensersatzansprüche ungekürzt und unbeschränkt zu.
- (5) Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen sofern in unserem Bestellschreiben keine anderweitigen Fristen genannt sind.
- (6) Bei Gefahr in Verzug oder bei besonderer Eilbedürftigkeit bzw. zur Vermeidung größerer finanzieller oder materieller Schäden sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen.
- (7) Kann der Mangel erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei der Inbetriebnahme bemerkt werden, so sind wir berechtigt, auch Ersatz für die erfolglos aufgewendete Arbeit zu beanspruchen.
- (8) Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen den Anforderungen der Arbeitsschutz- und gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere die der Automobilindustrie) entsprechen, dass insbesondere die hiernach erforderlichen Schutzvorrichtungen mitgeliefert werden, auch wenn einzelne Teile, die für den einwandfreien Betrieb erforderlich sind, in diesem Bestellschreiben nicht gesondert aufgeführt sind. Im Übrigen verpflichtet er sich, die Lieferung entsprechend den Bedingungen der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft auszuführen. Für die Verletzung dieser und anderer Pflichten haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (9) Die Rücksendung mangelhafter Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

### § 6 Sachmängelhaftung bei Werkverträgen

- (1) Für Mängel werkvertraglicher Leistungen haftet der Werkunternehmer im vollen Umfang.
- (2) Werkvertragliche Leistungen sind auch Reparaturaufträge. Uns steht das gesetzliche Recht zur Selbstvornahme nach Maßgabe des § 637 BGB zu.
- (3) Es gelten die ungekürzten gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (4) Bei Werklieferungsverträgen über bewegliche Sachen gilt § 5 entsprechend.

### § 7 Mängelansprüche

- (1) Sie haben dafür einzustehen, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen den für ihren Vertrieb oder Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und nicht gegen gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verstoßen.
- (2) Die Lieferungen und Leistungen müssen dem jeweils zum Abnahme- bzw. Lieferzeitpunkt geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, technischen Prüfbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Insbesondere müssen DIN-Normen und VDE-Bestimmungen eingehalten sein. Im Besonderen sind die in der Bestellung und die in der Bestellung aufgeführten technischen Spezifikation und den Zeichnungen zwingend einzuhalten.

- (3) Sie stehen ferner für die Güte des verwendeten Materials, die fachgerechte Konstruktion und Ausführung der von Ihnen gelieferten Ware sowie für die angegebene oder vereinbarte Leistung ein.
- (4) Die gesetzlichen Rechte aus Sachmängelhaftung stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, von Ihnen nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall haben Sie die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Kommen Sie der Nachbesserung oder Nachlieferung nicht in der angemessenen Frist oder nur unzureichend nach oder ist aus dringendem Grund sofortige Mangelbeseitigung erforderlich, können wir die Mängel auf Ihre Kosten beseitigen lassen oder auf Ihre Kosten Deckungskäufe vornehmen.
- (5) Die Verjährungsfrist für Ansprüche bei Sachmängeln beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang, falls nichts anderes vereinbart ist und sofern das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Verjährung der Ansprüche bei Sachmängeln von uns wird durch eine schriftliche Mängelanzeige an Sie gehemmt. Die Verjährungsfrist beginnt erst dann wieder zu laufen, wenn Sie die Beendigung von Nachbesserungs- oder Nachlieferungsmaßnahmen schriftlich erklären und wir diese anerkennen.
- (6) Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen schuldhafter Schlecht- oder Falschlieferung sind wir berechtigt, statt sonstiger Ansprüche aus Sachmängelhaftung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wobei unser Schadenersatz sämtliche uns zustehende Folgekosten umfasst. Sie haben uns von Ansprüchen Dritter insoweit freizustellen.
- (7) Für im Wege der Nachlieferung durch den Lieferanten neu gelieferte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

## **§ 8 Ersatz- und Verschleißteilversorgung**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatz- und Verschleißteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- (2) Beabsichtigt der Lieferant nach Ablauf der vorgenannten Fristen die Lieferung der Ersatz- und Verschleißteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes einzustellen, so ist der Besteller hiervon mit einer Vorlauffrist von 6 Monaten zu unterrichten und Gelegenheit zu einer Bestellung vor der Einstellung zu geben.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor.
- (2) Mit der Bezahlung der bestellten und ordnungsgemäß gelieferten Waren geht das alleinige Eigentum an diesen Waren uneingeschränkt auf uns über. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter erkennen wir nicht an. Dies gilt ebenso für im Bau befindliche und teilweise gelieferte Anlagen.

## **§ 10 Regress**

- (1) Werden wir wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung, Produkthaftung oder aufgrund sonstiger Haftungstatbestände in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns von der aus dem Mangel resultierenden Haftung freizustellen, soweit er für den Mangel verantwortlich ist. Die Freistellung hat dabei auf erstes Anfordern zu erfolgen.
- (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB bzw. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Im Rahmen der Zumutbarkeit und Möglichkeit unterrichten wir den Lieferanten unverzüglich von Inhalt und Umfang der Aktion. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (3) Werden wir wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Sache anderweitig in Anspruch genommen, steht uns der Regressanspruch gegen den Lieferanten aus § 478 BGB vollumfänglich zu.
- (4) Zur Sicherung dieser Ansprüche hat der Lieferant eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro pro Personen-/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten und nachzuweisen.

## **§ 11 Patente und Schutzrechte**

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von Dritten wegen der Verletzung seiner Rechte aus beim Lieferanten liegenden Gründen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern. Wir sind ohne Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen (insbesondere Vergleiche) zu treffen.
- (3) Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendig erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre und beginnt mit der Lieferung bzw. Abnahme.
- (5) Konstruktionszeichnungen und ähnliche Unternehmensunterlagen sowie Muster und Modelle verbleiben in unserem Eigentum und sind stets streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Auch Auszüge und die Herstellung einzelner Teile für fremde Rechnung sind unzulässig. Bei Verletzung dieser Pflichten haftet uns der Lieferant in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 12 Leistungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht,**

- (1) Erfüllungsort für unsere Pflichten ist der Bestimmungsort.
- (2) Gerichtsstand für alle Klagen ist Stuttgart. Andere zulässige allgemeine oder besondere Gerichtsstände stehen uns aber ebenfalls offen.
- (3) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 13 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Änderungen des Vertrages können nur im Einverständnis mit uns wirksam werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.